

1. Grundlagen des Vertrages

- 1.1 Der Auftragnehmer („AN“) erbringt die beauftragten Leistungen gemäß den folgenden Vertragsgrundlagen einschließlich ihrer Anlagen (alles „Vertragsgrundlagen“), die bei Widersprüchen in nachstehender Reihen- und Rangfolge gelten:
 - 1.1.1 Bestellung des Auftraggebers („AG“)
 - 1.1.2 Verhandlungsprotokoll für Bauleistungen
 - 1.1.3 Diese Bestellbedingungen für Bauleistungen
 - 1.1.4 Code of Conduct für Siemens - Lieferanten
 - 1.1.5 Cybersecurity – Regelungen für Geschäftspartner
 - 1.1.6 Sicherheitsordnung am Einsatzort
- 1.2 Dem AN nicht vorliegende Vertragsgrundlagen kann der AN jederzeit bei dem in der Bestellung genannten Ansprechpartner des AG anfordern oder über folgende Internetseite abrufen:
<https://www.siemens.com/de/de/unternehmen/konzern/konzernfunktionen/supply-chain-management/zusammenarbeit-mit-siemens.html>
- 1.3 Das Angebot des AN und seine allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) finden keine Anwendung, selbst wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des AN oder sonst darauf verwiesen wird und der AG nicht widerspricht.
- 1.4 Wird in der Bestellung des AG ausnahmsweise auf ein Angebot des AN Bezug genommen, gilt dies nie für dort ggf. enthaltende rechtliche Regelungen, sondern allein für die Beschreibung der Leistung in diesem Angebot, sofern sie diesen Bedingungen nicht widerspricht, außer die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 1.5 Zur Beurteilung der durchzuführenden Leistungen und Preisbildung hat der AN sich vor Vertragsschluss mit den Vertragsgrundlagen und allen sonstigen ihm zugänglichen, für seine Leistung relevanten Informationen und Unterlagen im Detail vertraut und sich ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Baustelle und Baugrund zu machen. Fehler, Unstimmigkeiten oder das Erfordernis weiterer Informationen oder Unterlagen hat der AN vor Vertragsschluss gemäß Ziffer 4, die entsprechend gilt, anzuzeigen.

2. Ausführung

- 2.1 Der AN hat alle zur Herstellung des vereinbarten Werkes erforderlichen Leistungen zu erbringen, auch wenn einzelne Leistungen nicht explizit in den Vertragsgrundlagen aufgeführt sein sollten.
- 2.2 Der AN hat seine Leistungen eigenverantwortlich, vertragsgemäß und entsprechend der bei Durchführung und bis zum Abnahmezeitpunkt relevanten anerkannten Regeln der Technik, DIN-Vorschriften und Anwendungsvorschriften der Hersteller sowie der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere aus Gesetzen, Satzungen, Richtlinien und Verordnungen, den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) sowie der bekannten oder zugegangenen behördlichen Bestimmungen und Genehmigungen, insbesondere der Baugenehmigung, zu erbringen und die aktuellen Vorschriften der einschlägigen Berufsgenossenschaften (z. B. Arbeitsstättenrichtlinien und Unfallverhütungsvorschriften) als Mindeststandard einzuhalten. Die vertraglichen Pflichten können darüber hinausgehen. Für nach Vertragsschluss dem AN zugegangene behördliche Genehmigungen, Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen gilt Ziffer 8.
- 2.3 Für die Ausführung seiner Leistungen erforderliche behördliche und sonstige Genehmigungen (z. B. für die Benutzung von Straßen, Bürgersteigen oder fremder Grundstücke) hat der AN auf seine Kosten und sein Risiko einzuholen und damit verbundene Auflagen zu erfüllen.
- 2.4 Der AN schuldet für seine Leistung Baustelleneinrichtung und -reinigung inkl. fachgerechter Entsorgung von Abfall.
- 2.5 Der AG stellt Infrastruktur nur wenn und soweit in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vereinbart. Die Beschaffung, Vorhaltung, Überprüfung, Unterhaltung, Bedienung und ausreichende Versicherung aller zur Leistung einzusetzenden Geräte, Werkzeuge, Materialien, Hilfs- und Verbrauchsstoffe sowie anderer Betriebsmittel schuldet der AN insbesondere gem. den Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen auf seine Kosten.
- 2.6 Der AN verwendet immer, wo dies möglich ist, Produkte der Siemens AG und ihrer verbundenen Unternehmen (z. B. Siemens Smart Infrastructure), soweit nicht anders vom AG in Textform freigegeben (Produktübersicht: <https://www.siemens.com/de/de/produkte.html>).
- 2.7 Der AN hat seine Leistungen mit dem AG und anderen ausführenden Unternehmen so zu koordinieren und seinen Bauablauf bestmöglich anzupassen, dass seine Leistungen vertragsgemäß und die Verwirklichung des Gesamtbauvorhabens für den AG möglichst effizient erbracht werden. Der AN stellt sicher, dass baubetriebliche Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter auf das mögliche Minimum reduziert werden.

- 2.8 Vor, während und nach Durchführung seiner Leistungen führt der AN auf seine Kosten angemessene Beweissicherungsmaßnahmen in mit dem AG vorab abzustimmenden Umfang durch.

- 2.9 Der AN hat seine Leistungen sowie Arbeitsmittel- und Materialbeistellungen bis zur Abnahme vor Beschädigung, Diebstahl und unbefugter Einsichtnahme oder Verwendung zu schützen. Alle Beistellungen bleiben Eigentum des AG bzw. des sonst Berechtigten und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung sowie die der Erzeugnisse sind nur für Aufträge des AG zulässig. Verarbeitung, Einbringung oder Umbildung des Materials erfolgt für den AG. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen, eingebrachten oder umgeformten Sache in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung.

Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten, wobei der AN auch einfache Fahrlässigkeit vertritt.

3. Kooperation, Pläne, Bauunterlagen und andere Arbeitsergebnisse, Software

- 3.1 Der AN hat Baustelleneinrichtungsplan, Geräteverzeichnis, Bauzeitenplan, Werkzeichnungen und andere Ausführungsunterlagen zu erstellen und dem AG rechtzeitig, soweit nicht anders vereinbart spätestens 2 Wochen vor Ausführungsbeginn zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Für die Planungen hat der AN die jeweils gültigen CAD/CAFM – Konventionen des AG zu beachten, die beim AG abzufragen sind.
- 3.2 Der AG ist jederzeit berechtigt, Leistung des AN und die Baustelle zu überwachen und Einsicht in Bauunterlagen zu nehmen. Der AN ist verpflichtet, regelmäßig und auf Verlangen Baubesprechungen zu organisieren und durchgehend Bautagebücher zu führen und sie dem AG auf Verlangen werktätig zur Information vorzulegen.
- 3.3 Die Kenntnisnahme, Prüfung und/oder Freigabe von Plänen, Ausführungsunterlagen, Protokollen, Bautagebüchern, sonstigen vom AN oder seinen Erfüllungsgehilfen für das Bauvorhaben erstellten und zu erstellen- den Unterlagen und Arbeitsergebnissen, jeweils einschließlich durch Einsatz Künstlicher Intelligenz („KI“) erzeugter Ergebnisse, (alles Vorstehende „Arbeitsergebnisse“) durch den AG stellt keine Abnahme oder sonstige Anerkennung des Ergebnisses, Inhalts und keine Vereinbarung etwaiger Termin- oder sonstiger Vertragsänderungen oder Zusatzkosten durch den AG dar und lässt die alleinige Verantwortung des AN für die vertragsgemäße Ausführung seiner Leistungen unberührt.
- 3.4 Der AN überträgt dem AG hiermit das Eigentum an verkörperten Arbeitsergebnissen bereits mit Erstellung im jeweiligen Bearbeitungszustand. Der AN räumt dem AG mit Vertragsschluss das unwiderrufliche, ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse bereits während ihrer Entwicklung und Entstehung in allen bekannten und unbekannten Nutzungs- und Verwertungsarten ein, insbesondere diese selbst oder durch Dritte ganz oder teilweise zu ändern, weiterzuentwickeln, mit Leistungen des AG oder Dritter zu kombinieren und baulich oder sonst umzusetzen, so oder im Original zu vervielfältigen, abzubilden, zu veröffentlichen und zum KI-Training zu nutzen. Der AG ist auch berechtigt, selbst oder durch Dritte das umgesetzte Werk zu ändern, insbesondere abzureißen, umzubauen, zu modernisieren, nachzubauen oder zu erweitern sowie all dies zu nutzen und die Nutzung zu ändern, all dies zu verwerten und abzubilden und dies zu veröffentlichen.
- 3.5 Für den Fall einer Entstellung von urheberrechtlich geschützten Werken gilt §14 UrhG. Im Übrigen bleibt das Urheberpersönlichkeitsrecht unberührt.
- 3.6 Der AN räumt dem AG mit Vertragsschluss das nicht-ausschließliche, unwiderrufliche und übertragbare Recht ein, die in Leistungen enthaltenen Softwareprogramme auf jeder Hardware selbst oder durch Dritte zu nutzen, insbesondere für Sicherheitskopien zu vervielfältigen und die Dokumentation dazu selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu ändern, zu kopieren und zu übersetzen.
- 3.7 Der AN sichert dem AG zu, Inhaber der gemäß dieser Ziffer zu übertragenden und einzuräumenden Rechte mit entsprechender Weitergabefähigkeit zu sein und dass seine Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Der AN stellt den AG von allen insoweit geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei.
- 3.8 Der AN nimmt die Übertragung der Rechte an, ohne zur Ausübung verpflichtet zu sein. Vorstehende Regelungen gelten auch zugunsten eines Rechtsnachfolgers des AG, des Erwerbers der Leistungen oder des Eigentümers der Umsetzung.
- 3.9 Die Übertragung aller Rechte ist mit der vereinbarten Vergütung auch bei vorzeitiger Beendigung der Zusammenarbeit abgegolten.

4. Hinweispflichten

- 4.1 Der AN hat die Vertragsgrundlagen sowie sonstige für seine Leistungen relevante, zugängliche Informationen und Unterlagen unverzüglich zu

prüfen und den AG auf Unvollständigkeiten, Unstimmigkeiten und/oder Mängel hinzuweisen. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen.

- 4.2 Zudem weist der AN den AG auf sämtliche Umstände unverzüglich hin, die Einfluss auf Qualitäten, Termine, Kosten oder auf die Erfüllung sonstiger Pflichten des AN haben können. Dies gilt insbesondere auch für Behinderungen, Mehrkosten-auslösende Umstände, Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsart, gegen die Güte vom AG oder von Dritten gelieferter oder vorgegebener Stoffe und Bauteile und gegen Leistungen anderer Unternehmer.
- 4.3 Alle Hinweise müssen unaufgefordert, unverzüglich und vor jeweiliger Ausführung an den AG erfolgen und zwar mindestens in Textform unter Nennung des Hinweisgrundes im Betreff und so, dass der AG umgehend reagieren kann. Ein Eintrag ins Bautagebuch reicht nicht. Hierbei soll der AN dem AG Vorschläge unterbreiten, wie Abweichungen von Vorgaben des AG reduziert werden können.
- 4.4 Auf Behinderungen hat der AN den AG ergänzend zu Ziffer 4.3 unverzüglich vorab telefonisch hinzuweisen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den AG davon gemäß Ziffer 4.3 zu benachrichtigen. Zur Reduzierung der Behinderung hat der AN andere beauftragte nicht behinderte Leistungen vorzuziehen, außer, dies ist dem AN nicht möglich oder unzumutbar.
- 4.5 Die Hinweispflicht besteht nicht für Umstände, die dem AN und/oder seinen Erfüllungsgehilfen trotz ordnungsgemäßer Beobachtung und Prüfung mit der Sorgfalt eines ordentlichen, fachkundigen Auftragnehmers nicht erkennbar oder dem AG offenkundig bekannt waren. Auf Ziffer 10 (Zusätzliche oder geänderte Vergütung und Mehrkosten) wird hingewiesen.

5. Termine und Vertragsstrafen

- 5.1 Sämtliche in den Vertragsgrundlagen festgelegte Fristen sind für den AN verbindlich und für den AG wesentlich, soweit nicht anders vereinbart.
- 5.2 Der AN wird alles Erforderliche, insbesondere Beschleunigungsmaßnahmen zur termin- und vertragsgemäßen Leistung und Reduzierung nachteiliger Folgen unternehmen. Falls insoweit ein Mehrkostenanspruch besteht, besteht dieser nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 10.1.
- 5.3 Kommt der AN mit der Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermins in Verzug, zahlt der AN für jeden angefangenen Werktag (Montag – Freitag ohne gesetzliche Feiertage) des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % der Nettoabrechnungssumme für alle nach dem Vertrag vom AN geschuldeten Leistungen.
- 5.4 Der AN hat hierzu unverzüglich nach Aufforderung des AG diesem seine Abrechnung nachprüfbar in Textform darzulegen.
- 5.5 Reduzierungen der Abrechnungssumme wegen Verzugs oder Schlechtleistung des AN bleiben für die Berechnung der Vertragsstrafe unberücksichtigt.
- 5.6 Kommt der AN mit der Einhaltung eines vereinbarten, vertragsstrafenbewehrten Zwischentermins in Verzug, zahlt er für jeden angefangenen Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 %, maximal jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme der bis zu diesem Zwischentermin jeweils zu erbringenden Leistungen. Auf Ziffern 5.4 und 5.5 wird verwiesen. Kommt der AN mit der Einhaltung mehrerer vertragsstrafenbewehrter Termine aus demselben Grund in Verzug, werden bereits verwirkte Vertragsstrafen auf Vertragsstrafen für nachfolgende Termine angerechnet (Keine Kumulation der Vertragsstrafe).
- 5.7 Die vom AN insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe ist begrenzt auf maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme für alle nach dem Vertrag vom AN geschuldeten Leistungen. Auf Ziffer 5.4 und 5.5, die auch hier Anwendung finden, wird verwiesen.
- 5.8 Die Vertragsstrafe kann geltend gemacht werden, auch wenn ihr Vorbehalt nicht schon bei Abnahme sondern erst mit Fälligkeit der Zahlung der Schlussrechnung erfolgt.
- 5.9 Die Vertragsstrafe findet auch auf geänderte Ausführungsfristen Anwendung, es sei denn, der bei Vertragsschluss vorgesehene Bauablauf wird aufgrund von nicht vom AN zu vertretenden Umständen grundlegend gestört und muss durchgreifend umgestaltet werden. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen hierdurch nicht.
- 5.10 Weitergehende Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt. Auf einen Verzugsschaden ist die Vertragsstrafe anzurechnen.

6. Abnahme

- 6.1 Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme, d.h. mittels Abnahmeprotokoll schriftlich oder unter Einsatz einer Softwarelösung elektronisch signiert, das die ausdrückliche Erklärung des AG der Abnahme der Leistungen enthalten muss.
- 6.2 Die Abnahme erfolgt frühestens nach abnahmereifer Erbringung aller beauftragter Leistungen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.
- 6.3 Will der AN zur Erklärung der Abnahme durch den AG eine angemessene Frist setzen, hat diese mindestens 15 Kalendertage zu betragen.
- 6.4 Fiktive Abnahmen, etwa durch Zeitablauf einer dem AG zur Abnahme gesetzten Frist, sind ausgeschlossen, außer es bestehen nur noch nicht wesentliche Mängel.
- 6.5 Abnahmen durch schlüssiges Verhalten, insbesondere durch Zahlungen oder Ingebrauchnahme des AG sind ebenfalls ausgeschlossen.
- 6.6 Der AN hat dem AG spätestens bei Abnahme alle Unterlagen in aktueller Fassung zu übergeben, die zur Feststellung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, für Betrieb und Nutzung der Bauleistung erforderlich sind.

7. Mängelrechte, Haftung und Verjährung

- 7.1 Mängelrechte, Haftung und Verjährung richten sich nach den Vorschriften des BGB.
- 7.2 Erbringt der AN vor Abnahme fällige Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder vertragswidrig oder wird dies bereits vor Fälligkeit offensichtlich, kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist oder bei Gefahr im Verzug vorbehaltlich weiterer Rechte Ersatzvornahmen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN vornehmen oder einen angemessenen Betrag dafür einbehalten. Auf Ziffer 17.3 (Kündigung) wird verwiesen. Der AN hat Schäden aufgrund der Vertragswidrigkeit zu ersetzen, außer er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

8. Geänderte und zusätzliche Leistungen, Anordnungsrecht des AG

- 8.1 Der AG hat die gesetzlichen Änderungs- und Anordnungsrechte mit folgender Maßgabe:
- 8.2 Die Parteien werden vor Ausführung der geänderten / zusätzlichen Leistungen einen Nachtrag in der gemäß Ziffer 29.1 vorgesehenen Form über diese Leistungen und ggf. ihre Auswirkungen auf Vergütung, Termine und Qualität schließen. Die Angebotserstellung des AN erfolgt für den AG stets unentgeltlich.
- 8.3 Der AG kann Änderungen gemäß § 650 b Abs. 2 BGB anordnen, wenn die Parteien nicht binnen 15 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN eine Einigung gemäß § 650 b Abs. 1 BGB erzielt haben.
- 8.4 Der AN hat eine Anordnung des AG auch vor Ablauf der geltenden Einigungsfrist zu befolgen, soweit das Interesse des AG an einer kürzeren Ausführungsfrist das Interesse des AN an einer vorherigen Vereinbarung der Vergütung bedeutend überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Anordnung zur Abwehr nicht unerheblicher drohender Gefahr oder nicht unerheblichen Schadens erforderlich ist oder sonst nur mit nicht unerheblichen, für den AG nachteiligen Auswirkungen auf Kosten oder auf wichtige Termine umgesetzt werden kann.
- 8.5 Der AN hat sowohl das Änderungsbegehren als auch die Anordnung unverzüglich zu prüfen und seinen Hinweispflichten insbesondere gemäß Ziffer 4 zu genügen.
- 8.6 Ein Anspruch des AN auf Vergütungsanpassung bei Anordnungen und Abschlagszahlungen für erbrachte Leistungen gemäß § 650c BGB setzt voraus, dass sein Angebot auf Basis der vereinbarten Preisgrundlagen gemäß Ziffer 10.3 kalkuliert wurde.
- 8.7 Soweit nicht anderweitig in Textform vereinbart, bleiben die Vertragsgrundlagen im Übrigen unverändert bestehen und finden auf ggf. angepasste Termine, Vergütung und Qualität entsprechend Anwendung.
- 8.8 Weitere Ansprüche des AN in Zusammenhang mit Leistungsänderungen, -mehrungen und -kürzungen, insbesondere auf entgangene Vergütung oder Entschädigung, sind ausgeschlossen.

9. Preise und Vergütung

- 9.1 Alle Preise sind Festpreise für den vereinbarten Leistungszeitraum.
- 9.2 Einheitspreise bleiben gültig, auch wenn die ausgeführte Menge einer unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung von dem ursprünglich vorgesehenen Umfang abweicht. Ansprüche des AN aus §§ 280ff, 313 BGB bleiben unberührt.
- 9.3 Mit der vereinbarten Vergütung sind alle hiernach geschuldeten Leistungen, Nebenleistungen sowie auch alle besonderen Leistungen gemäß VOB/C abgegolten.
- 9.4 Soweit vereinbart, übergibt der AN dem AG binnen zwei Wochen nach Vertragsschluss seine Preisermittlung für die vertragliche Leistung, die nach Vollständigkeitsprüfung durch die Parteien verschlossen zur Aufbewahrung beim AG verbleibt. Der AG darf die Preisermittlung zur Prüfung von Nachtragsangeboten oder sonstigen Zahlungsansprüchen in Zusammenhang mit diesem Vertrag einsehen, wenn er den AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt hat, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen beim AG aufbewahrt.

10. Zusätzliche oder geänderte Vergütung und Mehrkosten

- 10.1 Ein vertraglicher Anspruch des AN auf Preiserhöhungen, besondere Vergütung, Entschädigung oder Erstattung von Mehraufwand bei Änderungen setzt außer bei Gefahr im Verzug voraus, dass
- 10.1.1 er dem AG Auswirkungen auf die Vergütung vor Ausführung gemäß Ziffer 4 angezeigt hat, der AG diese Leistungen in Textform angeordnet hat und ein entsprechender Anspruch auch tatsächlich besteht oder
- 10.1.2 die Vergütung per Nachtrag formgerecht (Ziffer 29.1) zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 10.2 Der AG hat kein Interesse an nicht angeordneten Leistungen zulasten seines Budgets für die AN-Leistungen, selbst wenn diese technisch notwendig oder sinnvoll sind. Er behält sich Umplanungen zur Budgetwahrung vor. Der AN ist daher außer in den Fällen der Ziffer 10.1 (unter Einhaltung der Form) nicht berechtigt, für den AG vergütungspflichtige Leistungen zu erbringen und kann sich nicht darauf berufen, dass auch bei Ankündigung keine günstigere Alternative bestanden hätte.
- 10.3 Besteht ein Anspruch auf zusätzliche oder geänderte Vergütung, bestimmt sich diese auch für Zuschläge nach den für solche Leistungen bereits vereinbarten Preisen, soweit einschlägig und im Übrigen nach den vertraglichen Preisgrundlagen (EFB-Preisblatt und nachrangig ergänzend Preisermittlung, soweit vorhanden). Nachunternehmerkosten sind begrenzt auf die im Auftrag des AN mit seinen Nachunternehmern

vereinbarte Vergütung (auf Verlangen des AG nachzuweisen als Kopie des Auftrags und ggf. der Rechnung) zuzüglich des ggf. vereinbarten Zuschlags.

- 10.4 Für nicht nach den Preisgrundlagen bestimmbare Kosten ist die zusätzliche Vergütung begrenzt auf marktübliche Preise.

11. Stundenlohnarbeiten

- 11.1 Eine Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt nur bei Vereinbarung vor Ausführung unter Beachtung der Ziffer 10.1. Der AN hat dem AG Stundenlohnzettel spätestens eine Woche nach Ausführung vorzulegen.
- 11.2 Stundenlohnzettel haben für jeden Werktag zu enthalten: Name und Qualifikation des Arbeiters, Datum und Uhrzeit der Tätigkeit, Bezeichnung der Baustelle und des genauen Einsatzortes, Art der Leistung, Arbeitsstunden, Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, Vorhaltung von Geräten, Maschinen, Anlagen, Kenngrößen für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie sonstige Sonderkosten.
- 11.3 Eine Abzeichnung des Stundenlohnzettels gilt nicht als Rechnungsanerkennung und erfolgt vorbehaltlich der Prüfung, ob Stundenlohnarbeiten oder im Festpreis enthaltene Leistungen vorliegen.

12. Steuerabzug

Der AN hat dem AG bei Vertragsschluss und jederzeit auf Verlangen eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG zu übergeben und jeder Rechnung die Kopie einer entsprechenden Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG beizufügen. Die Freistellungsbescheinigung muss prüfbar sein, insbesondere müssen Dienstsiegel und Sicherheitsnummer gut erkennbar sein. Soweit eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG im vereinbarten Zeitpunkt der Gegenleistung nicht vorliegt, hat der AN für den Steuerabzug des AG gemäß § 48 EStG auf der jeweiligen Rechnung das für den AN in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Finanzamt mit Steuer- und Finanzamtsnummer und Bankverbindung des Finanzamts zu vermerken. Der AN teilt dem AG unverzüglich schriftlich mit, wenn keine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG mehr besteht.

13. Rechnungen

- 13.1 Der AN hat seine Leistungen prüfbar und gemäß dem jeweils anwendbaren Umsatzsteuerrecht abzurechnen. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie Nummern jeder Position anzugeben. Die Reihenfolge der Positionen und Bezeichnungen des Leistungsverzeichnisses sind beizubehalten. Für die Prüfbarkeit der Rechnungen sind die erforderlichen Leistungsnachweise (z. B. vom AG abgezeichnetes Aufmaß, Stundenlohnzettel und / oder Abnahmeprotokoll) beizufügen.
- 13.2 Sind Abschlagszahlungen vereinbart, sind die Zwischenrechnungen fortlaufend zu nummerieren. In den Zwischenrechnungen und in der Schlussrechnung sind jeweils alle, auch die mit vorangegangenen Zwischenrechnungen berechneten Leistungen aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.
- 13.3 Die Schlussrechnung muss dem AG spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Abnahme zugehen.

14. Zahlungen und Skonto

- 14.1 Sämtliche Zahlungsansprüche des AN werden 30 Kalendertage nach Zugang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung und Bereitstellung der hierfür geschuldeten Leistung fällig. Die Fälligkeit der Schlussrechnungen oder von Abschlagsrechnungen bei vereinbarter Teilabnahme setzt zudem die Abnahme voraus.
- 14.2 Der AN gewährt auf jede Rechnung ein Skonto in Höhe von 3 % der Rechnungssumme bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der geschuldeten Leistung und Vorliegen der übrigen Fälligkeitsvoraussetzungen.
- 14.3 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG berechtigterweise innerhalb der genannten Fristen aufrechnet oder Zahlungen (z. B. wegen Mängeln) zurückhält. Die Zahlungsfrist für den zurückbehaltenen Teil beginnt erst nach Wegfall des Zurückbehaltungsgrundes.
- 14.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß. Alle Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Rückforderung wegen falscher oder unberechtigter Inrechnungstellung von Leistungen oder Forderungen.

15. Sicherheiten

- 15.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, übergibt der AN dem AG binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft einer in Deutschland niedergelassenen Bank oder Versicherungsgesellschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme des gesamten Vertrags.
- 15.2 Sicherungszweck ist die vertragsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die vor Abnahme der Leistungen des AN entstanden sind, insbesondere der vertragsgemäßen fristgerechten Ausführung der Leistungen einschließlich Mängelbeseitigung und Schadensersatz vor Abnahme sowie die Erstattung von Überzahlungen nebst Zinsen als auch im Zusammenhang mit der Erfüllung stehender gesetzlicher Verpflichtungen des AN und von diesem zu tragenden Nebenforderungen und Kosten.
- 15.3 Gesichert sind auch solche Verpflichtungen aus Nachträgen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrags.

- 15.4 Ändert sich die Nettoauftragssumme ist der AG berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Höhe der Vertragserfüllungsbürgschaft zu verlangen. Auch der Sicherungszweck ist den Änderungen des Leistungsumfanges entsprechend anzupassen.
- 15.5 Bis zur Übergabe der Originalbürgschaftsurkunde oder bei Vereinbarung eines Sicherheitseinhalts an Stelle der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der AG berechtigt, 10% jeder Zwischenrechnung als entsprechende Sicherheit einzubehalten.
- 15.6 Soweit nicht rechtmäßig verwertet, wird die Erfüllungssicherheit mit Fälligkeit der Schlussrechnung zurückgewährt bzw. ausbezahlt. Soweit über die Erfüllungssicherheit gesicherte Ansprüche des AG bestehen, kann der AG die Erfüllungssicherheit in angemessener Höhe zurückbehalten.
- 15.7 Soweit nicht abweichend vereinbart, darf der AG nach Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft (soweit gemäß Ziffer 15.6 geschuldet) 5 % der Nettoabrechnungssumme des gesamten Vertrags (einschließlich bis dahin erfolgter Ergänzungen, Änderungen und Nachträge) als Mängelhaftungssicherheit für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelhaftungsansprüche einbehalten.
- 15.8 Sicherungszweck ist die Erfüllung sämtlicher bei oder nach Abnahme entstehender Ansprüche des AG infolge Nicht- oder Schlechterfüllung des AN in Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich Ergänzungen, Änderungen und Nachträge) sowie damit zusammenhängende gesetzliche Verpflichtungen des AN und von diesem zu tragende Nebenforderungen und Kosten.
- 15.9 Das Recht zum Einbehalt besteht nicht und etwaige Einbehalte sind nach Vorliegen der sonstigen Zahlungsvoraussetzungen auszuzahlen, soweit der AN dem AG eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Mängelhaftungsbürgschaft einer in Deutschland niedergelassenen Bank oder Versicherungsgesellschaft in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme des gesamten Vertrags (einschließlich Ergänzungen, Änderungen und Nachträge) zum vorstehenden Sicherungszweck stellt.
- 15.10 Die Mängelhaftungssicherheit ist mit Ablauf der Verjährungsfrist aller Mängelhaftungsansprüche an den AN zurückzugeben bzw. auszubezahlen, soweit sie nicht rechtmäßig verwertet wurde. Bei unterschiedlich langen Verjährungsfristen kann der AN eine Reduzierung der Sicherheit in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme der Leistungen verlangen, deren Mängelverjährungsfrist abgelaufen ist.
- 15.11 Alle Kosten der vom AN gemäß dieser Ziffer zu stellenden Sicherheiten trägt der AN.

16. Versicherungen

- 16.1 Der AN hat dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung und auf Verlangen wiederholt eine Haftpflichtversicherung, bei Beauftragung mit Planungsleistungen inklusive einer Planungshaftpflichtversicherung, eines in der Europäischen Union zugelassenen Haftpflichtversicherers mit einer Deckungssumme je Schadensfall – soweit nicht abweichend geregelt – von mindestens € 5.000.000 für Personenschäden und € 3.000.000 für Sach- und Vermögensschäden nachzuweisen und bis zum Ende der Mängelhaftungszeiten aufrechtzuerhalten. Der AN hat dem AG unverzüglich anzuzeigen, wenn und soweit der Versicherungsschutz in vereinbarter Höhe und Umfang nicht mehr besteht.
- 16.2 Weist der AN den Versicherungsschutz nicht wie geschuldet nach, kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nachholung des Nachweises den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder auf Kosten des AN eine entsprechende Versicherung abschließen und hierzu einen angemessenen Teil der Vergütung einbehalten.
- 16.3 Zur Bauwesenversicherung gelten gesonderte Vereinbarungen.

17. Beendigung, Kündigung und Nichtigkeit des Vertrags

- 17.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB kündigen.
- 17.2 Kündigungen des AN sind ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 648a BGB wirksam.
- 17.3 Als wichtiger Grund für eine Kündigung des AG i.S.d. § 648a BGB gilt insbesondere, wenn der AN eine fällige Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erbringt oder dies vor Fälligkeit offensichtlich ist, außer die Vertragsverletzung ist unerheblich oder ganz oder weit überwiegend vom AG zu vertreten.
- 17.4 Ein Grund für eine Kündigung des AG i.S.d. § 648a BGB besteht auch, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung seiner Leistungen aus diesem Vertrag gefährdet ist oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN von diesem oder Dritten oder zulässigerweise vom AG beantragt wurde oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.
- 17.5 Bis zur Vertragsbeendigung ordnungsgemäß erbrachte Leistungen werden entsprechend Ziffer 10.3 abgerechnet. Weitere Ansprüche des AN auf Vergütung oder Schadensersatz sind bei Kündigung gemäß Ziffer 17.3 f. ausgeschlossen.
- 17.6 Der AG ist zudem berechtigt, den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise gemäß § 648 BGB zu kündigen. Der AG vergütet die bis zur Vertragsbeendigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen entsprechend Ziffer 10.3 und zahlt dem AN abschließend einen Betrag in Höhe von 5 % der Vergütung, die für die beauftragte, aber wegen der Kündigung nun nicht mehr erbrachten Leistungen vereinbart war. Weitergehende und andere Ansprüche des AN wegen der Vertragsbeendigung, etwa auf Vergütung, Kostenerstattung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.

- 17.7 Im Falle einer vom AG zu vertretenden Kündigung des AN gilt Ziffer 17.6 S.2 und 3 entsprechend.
- 17.8 Bei Kündigung des AG oder sonstiger Beendigung des Vertrages kann der AG für die Weiterführung der Arbeiten Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen oder angelieferte Stoffe und Bauteile des AN gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Der AN hat seine Arbeiten so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme durch Dritte möglich ist.
- 17.9 Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche des AG, insbesondere Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.
- 17.10 Bei ganz oder teilweiser Nichtigkeit oder Beendigung dieses Vertrages durch Widerruf, Kündigung, Rücktritt, Zeitablauf, einvernehmliche Aufhebung oder in sonstiger Weise gelten alle Bestimmungen dieses Vertrages fort, die ausdrücklich oder nach dem Zweck der Bestimmung für den Fall der Nichtigkeit oder der Zeit nach Beendigung gelten. Dies gilt insbesondere für Ziffer 3 (Arbeitsergebnisse und Software), 15 (Sicherheiten), 22 (Verwendung von Informationen, Abbildungen, Daten und Marken), 23 (Informationssicherheit/Cybersecurity), 24 (Code of Conduct), 25 (Compliance Bestimmungen) und 29 (Schlussbestimmungen).
- 18. Vertragsübertragung**
- 18.1 Der AG kann seine Rechte und Pflichten jederzeit auf ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen ohne Zustimmung des AN ganz oder teilweise übertragen.
- 18.2 Veräußert der AG den Baugrund ganz oder teilweise, wird der AN auf Verlangen des AG bei ausreichender Bonität des Erwerbers einer Übertragung dieses Vertrags auf den Erwerber an Stelle des AG zustimmen und den AG schuldbeitragend aus dem Vertrag entlassen.
- 19. Forderungsabtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**
- 19.1 Forderungsabtretungen des AN sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG wirksam.
- 19.2 Der AN ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- 19.3 Der AN ist zur Leistungsverweigerung oder Zurückbehaltung nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt.
- 20. Personaleinsatz; Beauftragung Dritter**
- 20.1 Soweit nicht anders geregelt, führt der AN sämtliche Leistungen mit eigenem Personal, das zu ihm in einem wirksamen Arbeitsverhältnis steht, durch. Der AN versichert, dass er über die für die Auftragsdurchführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt und im Besitz aller hierfür erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ist.
- 20.2 Ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des AG in Textform ist der AN nicht berechtigt, für alle oder einzelne nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen Dritte, insbesondere Nachunternehmer oder Verleihunternehmen, einzusetzen. Auch der Einsatz weiterer Dritter durch diese bedarf der gesonderten Zustimmung des AG. In jedem Fall erteilt der AN etwaige Aufträge an Dritte ausschließlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und ist für die sorgfältige Auswahl und Überwachung, für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Pflichten sowie für das Handeln und Unterlassen der Dritten allein verantwortlich.
- 20.3 Der AN trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zum Personaleinsatz. Er versichert insbesondere, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden tariflichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitskräfte eingesetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt der AN die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird der AN dem AG entsprechende schriftliche Nachweise über die Erfüllung dieser Verpflichtungen vorlegen.
- 20.4 Der AN trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Personaldokumente – insbesondere Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz – bei Ausführung der Leistungen ständig mitgeführt werden.
- 20.5 Der AN stellt den AG von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer durch den AN oder durch Dritte frei. Ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Weitere Rechte des AG bleiben unberührt.
- 21. Arbeitsschutz und Baustellensicherheit**
- 21.1 Der AN übernimmt die Aufgaben, die dem AG gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellenVO) obliegen, soweit in dieser Ziffer nicht abweichend geregelt. Der AN stellt hierzu auf seine Kosten den verantwortlichen Bauleiter und, soweit erforderlich, verantwortliche Fachbauleiter gemäß der einschlägigen Landesbauordnung. Der Baustellenkoordinator gemäß § 3 BaustellenVO wird, soweit dieser erforderlich ist, vom AG gestellt. Er ist zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 BaustellenVO gegenüber den zu koordinierenden Unternehmen weisungsbefugt. Hierzu ist dem Baustellenkoordinator von jedem am Bau beteiligten Unternehmen, einschließlich deren Nachunternehmen, ein EHS-Ansprechpartner (Fremdfirmenkoordinator nach § 6 DGUV Vorschrift 1 und § 8 ArbSchG) zu benennen. Das Vorhandensein eines Baustellenkoordinators entbindet den AN nicht von seinen öffentlich-rechtlichen und vertraglichen Pflichten bezüglich des Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzes.
- 21.2 Der AN befolgt alle gesetzlichen und vertraglichen Arbeitssicherheits- Unfallverhütungs- und Gesundheitsschutzbestimmungen und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Leistungserbringung beschäftigten Personals („Personal“) auszuschließen und sicherzustellen, dass Personen, die auf der Baustelle eingesetzt sind oder sich berechtigt auf der Baustelle aufhalten, nicht verletzt werden.
- 21.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG vor Leistungsausführung eine Gefährdungsbeurteilung in Textform zu übermitteln, in der alle mit der Leistungserbringung verbundenen potenziellen Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit analysiert und Maßnahmen zur Verhinderung dieser Gefahren (insbesondere angemessene Sicherheitsschulungen, -begehungen und -ausrüstung), festgelegt werden. Der AN verantwortet die Vermeidung der in der Analyse aufgezeigten Gefährdungen und Durchführung, Überwachung und kontinuierliche Anpassung der festgelegten Maßnahmen sowie ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen. Die Vorlage der Gefährdungsbeurteilung stellt insbesondere keinen ordnungsgemäßen Hinweis auf eventuelle Bedenken wegen Unfallgefahren dar.
- 21.4 Der AN stellt sicher, dass das Personal, bevor es mit der Arbeit auf der Baustelle beginnt, an einer baustellen- und arbeitsortspezifischen Sicherheitsschulung teilnimmt und notwendige geeignete persönliche Sicherheitsausrüstung (mindestens S3 Sicherheitsschuhe, Bauhelm, Warnweste) erhält. Der AN stellt sicher, dass das Personal bei Leistungsausführung die notwendige persönliche Sicherheitsausrüstung trägt und diese sich jederzeit in einwandfreiem Zustand befindet.
- 21.5 Der AN
- (i) benennt eine kompetente Person als Verantwortlichen für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit und gewährleistet, dass dieser an den durch den AG organisierten Sicherheitsgesprächen teilnimmt;
- (ii) ermöglicht dem AG durch rechtzeitige Information und Einladung die Teilnahme an Sicherheitsbegehungen und Baustellenbesuchen; und
- (iii) überprüft die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch arbeitstäglige Sicherheitsbegehungen am Arbeitsort. Stellt der AN die Nichteinhaltung von Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz fest, sorgt er unverzüglich für deren Einhaltung und informiert den AG über ggf. festgestellte Nichteinhaltung von Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie über den Stand entsprechender Abhilfemaßnahmen; und
- (iv) dokumentiert die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu Arbeitsschutz und Baustellensicherheit und gewährt dem AG auf Anfrage Zugang zu sämtlichen Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutzbezogenen Dokumenten im Zusammenhang mit der Leistungsausführung.
- 21.6 Der AG ist jederzeit ohne Übernahme einer Haftung berechtigt, aus Gründen der Arbeitssicherheit, des Arbeits- und des Gesundheitsschutzes Personal von der Baustelle zu verweisen und / oder die Leistungsausführung auszusetzen.
- 21.7 Bei einem Arbeitsunfall leistet der AN unverzüglich Erste Hilfe und sichert die Unfallstelle ab. Bei einem Arbeitsunfall, der zu mehr als einem Tag Arbeitsunfähigkeit, einer medizinischen Behandlung durch einen Arzt oder zum Tod eines Mitglieds des Personals führt, ist der AN darüber hinaus verpflichtet, (i) den AG unverzüglich zu informieren, (ii) unmittelbar nach dem Vorfall eine Unfalluntersuchung einzuleiten, einen Bericht über die Ursachen des Vorfalls zu erstellen und diesen dem AG innerhalb einer Woche zu übermitteln, sowie (iii) geeignete Präventivmaßnahmen zur zukünftigen Verhinderung vergleichbarer Vorfälle festzulegen, umzusetzen und gegenüber dem AG zu dokumentieren. Der AN wird bei gegebenenfalls vom AG durchgeführten weiteren Untersuchungen umfassend unterstützen.
- 21.8 Sofern der AG einen Plan zum Arbeitsschutz („EHS-Plan“) erstellt, ersetzt dieser die Sicherheitsordnung am Einsatzort gemäß Ziffer 1.1.6.
- 21.9 Der AN hat den Erhalt des an ihn übermittelten EHS-Plans in Textform zu bestätigen, die dort festgelegten Regelungen zu befolgen und sicherzustellen, dass sich auch die von ihm eingesetzten direkten und indirekten Nachunternehmer zur Einhaltung des EHS-Plans verpflichten. Dies gilt auch für mögliche Aktualisierungen des EHS-Plans durch den AG und für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan) gemäß BaustellenVO. Der AN hat für SIGE-Plan und ggf. EHS-Plan relevante Informationen und Veränderungen unverzüglich dem AG mitzuteilen und diesen bei der Erstellung und Anpassung der Pläne zu unterstützen.
- 21.10 Der AN trägt für seine Leistungen sowie für die hierzu gehörenden Arbeitsgeräte und Baumaterialien ohne Rücksicht auf deren Eigentümer und Standort die Verkehrssicherungspflicht und dafür Sorge, dass die am Einsatzort geltenden Ordnungs-, Sicherheits- Unfallverhütungs- und Zugangsvorschriften sowie sonstige Vorschriften und Anordnungen des AG dazu eingehalten werden.
- 21.11 Verstößt der AN gegen Vorgaben der Arbeits- und / oder Baustellensicherheit und / oder des Gesundheitsschutzes, kann der AG oder sein Vertreter nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Abhilfe- bzw. Nachfrist selbst oder durch einen Dritten für Abhilfe sorgen und / oder den Pflichtverstoß entstandenen Mangel beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich bei Gefahr in Verzug, wenn der AN die Leistung ernsthaft und endgültig

verweigert oder ein Zuwarten nach den Umständen des Einzelfalls sonst nicht zumutbar ist.

- 21.12 Unbeschadet sonstiger Rechte ist der AG berechtigt, ohne Haftungsübernahme diesen Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, wenn der AN gesetzliche oder vertragliche Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen dieser Ziffer und der Sicherheitsordnung am Einsatzort oder des EHS-Plans, wesentlich oder wiederholt verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt.

22. Verwendung von Informationen, Abbildungen, Daten und Marken

- 22.1 Soweit beim AG verfügbar, übermittelt der AG dem AN unentgeltlich die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen ohne Gewähr und Haftung und ohne Einräumung von Eigentumsrechten, Lizenzen oder sonstigen Rechten. Der AN hat diese in eine Dokumentenliste aufzunehmen. Der AN bleibt für die vertragsgemäße Ausführung seiner Leistungen weiterhin allein verantwortlich. Auf die Prüf- und Hinweispflicht in Ziffer 4 wird verwiesen.

- 22.2 Der AN wird auch über die Vertragsdauer hinaus den Vertrag sowie sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen, die er in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhält oder erstellt einschließlich Kopien und Zusammenfassungen - soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt oder aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend zu offenbaren sind - vertraulich behandeln, entsprechend bezeichnen und nur soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich verwenden. Die Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet (eingescannte PDF per E-Mail ausreichend). In diesem Fall hat der AN Dritte vor Überlassung auf eine gleichwertige Geheimhaltung in Textform zu verpflichten. Der AN haftet für Verstöße Dritter gegen deren Vertraulichkeitsverpflichtung wie für eigene Verstöße. Weitergehende Schutzanforderungen des AG bleiben vorbehalten.

- 22.3 Der AN beachtet bei Leistungserbringung alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Der AN wird personenbezogene Daten, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält, die ihm sonst zugänglich sind oder werden, ausschließlich zur Erbringung der geschuldeten Leistungen verwenden. Der AN wird bei Beschwerden Betroffener, Beanstandungen der zuständigen Aufsichtsbehörden oder bei Verstößen gegen diese Ziffer oder gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder bei begründetem Verdacht auf derartige Verstöße den AG unverzüglich informieren. Der AN wird den AG über die von ihm diesbezüglich getroffenen Maßnahmen unterrichten. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben unberührt.

- 22.4 Der AN darf ohne vorherige Zustimmung des AG in Textform keine Warenzeichen, Marken oder die Firmenbezeichnung des AG, dessen verbundener Unternehmen sowie des Siemens-Konzerns nutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Werbung oder Veröffentlichungen auf den AG und dessen verbundene Unternehmen Bezug nehmen, insbesondere nicht durch deren Nennung als Referenzkunden oder den Verweis auf ein Referenzobjekt. Das Zustimmungserfordernis gilt auch für Abbildungen des Bauvorhabens sowie Werbung des AN auf der Baustelle. Der AG kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen.

23. Informationssicherheit / Cybersecurity

- 23.1 Der AN hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des AN sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein, mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten. „Betrieb des AN“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich AG-Daten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.

- 23.2 Sofern Lieferungen oder Leistungen des AN Software, Firmware, Chipsätze und/oder generische Funktionsblöcke beinhalten („Digitale Produkte“), wird der AN

- sichere und zuverlässige, dem Stand der Technik entsprechende Entwicklungsmethoden einhalten, einschließlich sicherer Codierungsstandards (wie OWASP-Standards, NIST Secure Software Development Framework SP800-218 oder ähnliche), Äquivalenzprüfungen, Code-Reviews sowie Bedrohungs- und Risikoanalysen;
- sicherstellen, dass Digitale Produkte so konzipiert, entwickelt und hergestellt werden, dass sie ein angemessenes Maß an Cybersicherheit basierend auf den Risiken gewährleisten, einschließlich der Minimierung negativer Auswirkungen auf die Verfügbarkeit anderer Produkte, verbundener Geräte oder Dienste. Darüber hinaus wird der AN sicherstellen, dass Digitale Produkte mit einer standardmäßig sicheren Konfiguration bereitgestellt werden (einschließlich sicherer Datenübertragung, der Möglichkeit zur Rücksetzung auf den Originalzustand mit sicherer und dauerhafter Entfernung aller Daten und Einstellungen);
- sicherstellen, dass Digitale Produkte sicherheitsrelevante Informationen bereitstellen, indem sie relevante interne Aktivitäten aufzeichnen und überwachen, einschließlich des Zugriffs auf oder Änderung von Daten, Diensten oder Funktionen, mit der Option, diese Funktion zu deaktivieren;
- während der gesamten Lebensdauer eines Digitalen Produkts (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Planung, Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Wartung) angemessene Standards, Prozesse und Methoden implementieren und aufrechterhalten, um jegliche

Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in dem Digitalen Produkt zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben. Diese Maßnahmen müssen mit branchenüblichen Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) im Einklang stehen;

- dem AG während der erwarteten Nutzungsdauer der Digitalen Produkte weiterhin Support und Dienstleistungen zu Reparatur, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten, einschließlich der Bereitstellung von Patches zur Behebung von Schwachstellen und anderen Cybersicherheitsrisiken;
- dem AG eine Software-Stückliste in einem gängigen und maschinenlesbaren Format (z.B. CycloneDX Version ≥ 1.4 oder gleichwertig) an folgende Adresse: sbom.cys@siemens.com zur Verfügung stellen, sowie eine Stückliste, wobei beide Stücklisten die enthaltenen Digitalen Produkte einschließlich aller Digitalen Produkte Dritter identifizieren. Die Digitalen Produkte müssen zum Zeitpunkt der Lieferung an den AG alle notwendigen Sicherheitsupdates enthalten;
- den AG hiermit berechtigen (ohne dass dieser dazu verpflichtet ist), die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der AN den AG in angemessener Weise unterstützen wird;
- auf Verlangen des AG diesem unverzüglich sämtliche Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Konformität der Digitalen Produkte als Bestandteil der Produkte des AG mit gesetzlichen Anforderungen nachzuweisen; und aus Gründen der Integrität sicherstellen, dass alle an den AG gelieferten softwarebezogenen Komponenten digital signiert sind. Sollte der AN keine signierte Version bereitstellen und diesen Mangel nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beheben, ist der AG berechtigt, diese Komponenten selbst unabhängig vom AN digital zu signieren. Etwaige Gewährleistungsrechte des AG bleiben von dieser Bestimmung unberührt

- 23.3 Der AN stellt dem AG einen Kontakt für alle cybersicherheitsbezogenen Themen (erreichbar während der Geschäftszeiten) zur Verfügung.

- 23.4 Der AN wird unverzüglich und in einem strukturierten sowie maschinenlesbaren Format den AG sowie die nachfolgend aufgeführten Siemens Cybersecurity-Kontaktstellen über sämtliche relevanten Cyberbedrohungen, eingetretene oder vermutete Sicherheitsvorfälle sowie entdeckte und/oder aktiv ausgenutzte Sicherheitsschwachstellen im Betrieb des AN oder seinen Dienstleistungen und Produkten informieren, sofern und soweit der AG hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist:

- bei Cyberbedrohungen und sicherheitsrelevanten Vorfällen: cert@siemens.com
- bei Sicherheitsschwachstellen: svm.ct@siemens.com

Die Benachrichtigung hat sämtliche Informationen zu enthalten, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Auswirkungen zu bewerten und dem AG die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zu ermöglichen.

Die Benachrichtigung hat vor jeder öffentlichen Bekanntgabe behobener Schwachstellen zu erfolgen, wobei dem AG angemessene Zeit zur Implementierung von Sicherheitsupdates oder Abhilfemaßnahmen einzuräumen ist.

- 23.5 Der AN wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer entsprechen.

- 23.6 Auf Anforderung des AG wird der AN seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer durch Nachweise in Textform, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAFE-18 SOC2 Type II) bestätigen.

- 23.7 Der AN stellt sicher, dass Leistungen mit KI-Inhalt oder durch KI-Entwicklung nur im Rahmen guter Branchenpraxis (z.B. NIST Artificial Intelligence Risk Management Framework, OWASP Top 10 für Large Language Model Applications) verwendet, sämtliche Ein- und Ausgaben solcher KI vertraulich behandelt und AG-Daten nicht zu KI-Trainingszwecken verwendet werden. Der AN wird dem AG auf Verlangen alle Informationen und Dokumentationen im Zusammenhang mit KI-Verwendung zur Verfügung stellen.

24. Code of Conduct

- 24.1 Der AN verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des „Code of Conduct für Siemens Lieferanten“ („Code of Conduct“) zu erfüllen. Auf Verlangen des AG verpflichtet sich der AN, einmal pro Jahr entweder – nach Wahl des AN – (i) eine vom AG zur Verfügung gestellte Selbstauskunft in Textform oder (ii) einen vom AG genehmigten Bericht in Textform, der die Maßnahmen beschreibt, die vom AN ergriffen wurden oder werden, um die Einhaltung des Code of Conduct sicherzustellen, auszufertigen und dem AG zu übersenden.

- 24.2 Ungeachtet anderer Rechte, die dem AG nach diesem Vertrag zustehen und ohne Haftung gegenüber dem AN, ist der AG berechtigt, jederzeit diesen Vertrag schriftlich zu kündigen, falls der AN gegen den Code of Conduct schwerwiegend verstößt. Als schwerwiegender Verstoß gegen den Code of Conduct gelten insbesondere Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben gemäß des Code of Conduct. Außer im Falle einer vorsätzlichen Nichtbeachtung der Umweltschutz-Vorgaben gemäß des Code of Conduct oder eines Verstoßes gegen das im Code of Conduct normierte Verbot von Kinderarbeit, ist der AG erst dann berechtigt, das genannte Kündigungsrecht auszuüben, wenn der AG dem AN eine angemessene Möglichkeit zur

Beseitigung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

25. Compliance Bestimmungen

- 25.1 Der AN sichert zu, dass er, seine Angestellten und in seinem Auftrag handelnde Personen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen dem AN und einer Gesellschaft des Siemens-Konzerns (§ 15 AktG) weltweit alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere Gesetze und Vorschriften zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung, des Kartell-, Exportkontroll- und Steuerrechts sowie sämtliche anderen strafrechtlichen Gesetze, Regelungen und Verordnungen einhalten werden.
- 25.2 Der AN sichert zu, dass kein Teil seiner Vergütung, Kostenerstattung oder einer anderen Leistung im Zusammenhang mit diesem Vertrag unmittelbar oder mittelbar, auch nicht durch Dritte, einer anderen Person für illegale Zwecke angeboten, versprochen oder garantiert, gewährt, übergeben oder bezahlt wurde oder wird.
- 25.3 Der AG ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit vor Ablauf der Vertragslaufzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Zu den „wichtigen Gründen“ gehört insbesondere eine Verletzung einer oder mehrerer der in dieser Ziffer aufgeführten Verpflichtungen, Erklärungen oder Zusicherungen des AN. Die Kündigungserklärung soll die Argumente enthalten, die zu der Einschätzung geführt haben, dass ein wichtiger Grund vorliegt.

26. Exportkontroll- und Zollbestimmungen

- 26.1 Die Vertragserfüllung des AG steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen außenwirtschaftlichen Vorschriften, Zollbestimmungen, Embargos und / oder Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.
- 26.2 Der AN stellt sicher, dass er nur Personal für den Auftrag einsetzt, das nicht in den relevanten deutschen, europäischen oder US-Sanktionslisten geführt ist. Dies gilt insbesondere für die „Consolidated Financial Sanctions List“ (CFSL) der Europäischen Union, die vom U.S. Department of Commerce (Bureau of Industry and Security B.I.S.) und vom U.S. Department of Treasury (Office of Foreign Assets Controls OFAC) herausgegebenen Listen.
- 26.3 Der AN verpflichtet sich, die Bemühungen des AG zur Sicherheit in der Lieferkette, insbesondere zur Erreichung und Erhaltung des Status eines Authorized Economic Operators (AEO) im Sinne des WCO SAFE Framework of Standards, nach besten Kräften zu unterstützen. Der AN wird auf Verlangen des AG unverzüglich eine vom AG zur Verfügung gestellte schriftliche Sicherheitserklärung, welche in Abhängigkeit vom Sitz des AN entweder den Anforderungen der Europäischen Kommission gemäß den jeweils aktuellen AEO-Leitlinien oder den Anforderungen einer vergleichbaren Initiative zur Sicherheit in der Lieferkette gemäß WCO SAFE Framework of Standards (z.B. C-TPAT) entspricht, unterzeichnen und dem AG übersenden, sofern der AN nicht selbst den Status eines AEO oder einen mit diesem vergleichbaren Status auf Basis des WCO SAFE Framework of Standards besitzt und dies durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachweist.
- 26.4 Ungeachtet anderer Rechte, die dem AG nach diesem Vertrag zustehen, und ohne Haftung gegenüber dem AN ist der AG berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich in schriftlicher Form zu kündigen, falls der AN die vorstehende Verpflichtung nicht erfüllt und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt.

27. Produktbezogener Umweltschutz, Gefahrgut

- 27.1 In der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) stellt der AN die dort geforderten Informationen bereit und hält diese auf dem neuesten Stand. Er erklärt, ob die in den Produkten enthaltenen Stoffe (i) zum Zeitpunkt der Lieferung in der jeweils aktuellen Liste Deklarationspflichtiger Stoffe von BOMcheck (www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list) oder einer anderen vom AG rechtzeitig mitgeteilten Liste aufgeführt sind, und (ii) Stoffbeschränkungen und/oder Informationspflichten unterliegen, die durch geltende Gesetze am Geschäftssitz des AN oder des AG oder am vom AG angegebenen Lieferort vorgeschrieben sind.

Der AG muss diese Informationen so früh wie möglich, spätestens jedoch bei der Produktlieferung, bereitstellen.

- 27.2 Güter, die unter anwendbare Gefahrgutvorschriften der verschiedenen Verkehrsträger fallen, sind vom AN gesetzeskonform zu befördern. Werden Güter verwendet, die als Gefahrgut zu klassifizieren sind oder Gefahrgut beinhalten, hat der AN den AG darauf bei Vertragsschluss in Textform hinzuweisen und erforderliche Angaben und Nachweise in zu vereinbarenden Form bereitzustellen.
- 27.3 Der AN haftet für Schäden, die durch seine fehlerhaften Angaben, Deklarationen oder Abwicklung des Gutes entstehen.

28. Audit

- 28.1 Der AN hat die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen vollständig und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der AG, seine Vertreter oder ein von ihm beauftragter und für den AN akzeptabler Dritter sind berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des AN, insbesondere aus dem Code of Conduct, bezüglich der Sicherheit in der Lieferkette und zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz inklusive sämtlicher Dokumente, der Qualitätsanforderungen und der Preisangaben vor Ort zu überprüfen. In den Geschäftsräumen des AN darf die Überprüfung nur nach vorheriger Ankündigung in Textform durch den AG,

innerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht durchgeführt werden; darüber hinaus darf sie weder die Geschäftsaktivitäten des AN unverhältnismäßig einschränken noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des AN mit Dritten verstoßen. Der AN wird den AG bei der Durchführung einer Überprüfung in zumutbarem Umfang unterstützen. Jede Partei trägt die Kosten der Überprüfung selbst. Falls die Überprüfung durch (i) einen Arbeitsunfall, der zu mehr als einem Tag Arbeitsunfähigkeit, einer medizinischen Behandlung durch einen Arzt oder zum Tod eines Mitglieds des Personals führt oder (ii) fortwährende oder wiederholte Mängel bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz veranlasst wurde, trägt der AN die Auditkosten.

- 28.2 Vorbehaltlich anderer Rechte des AG und ohne Haftung gegenüber dem AN, ist der AG berechtigt, jederzeit den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls der AN die Durchführung einer Überprüfung gemäß dieser Ziffer unangemessen behindert und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt.

29. Form, Rechtswahl und Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- 29.1 Der Vertrag selbst sowie Nachträge, Nebenabreden, Vertragsergänzungen und -änderungen (einschließlich einer Änderung dieser Formvorschriften) sind schriftlich oder mittels elektronischer Signatur unter Einsatz einer Softwarelösung für elektronische Signaturen oder über SAP – Bestellung auszufertigen, soweit nicht anders bestimmt. E-Mail oder mündliche Vereinbarung ist nicht ausreichend.
- 29.2 Ist im Übrigen Schriftform und nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen, ist die Form des §§ 126, 126a BGB erforderlich. Eine andere elektronische Form oder Textform genügt dann nicht.
- 29.3 Soweit in diesen Bestellbedingungen nicht abweichend geregelt, gilt ergänzend deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980.
- 29.4 Gerichtsstand ist - nach Wahl des AG - München oder der Sitz des AG.
- 29.5 Bei Unwirksamkeit oder Fehlen einer Regelung bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Es gilt eine zulässige Regelung, die möglichst dem entspricht, was AN und AG nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart hätten.